

Antrag auf Anerkennung nach den Übergangsbestimmungen gemäß Fortbildungsrichtlinie zur Sachverständigentätigkeit (in der Fassung vom 15.3.2022)

Hiermit beantrage ich die Anerkennung der Zusatzqualifikation als Sachverständige*r nach § 2, II. sowie § 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen und Anlage 2 der Fortbildungsrichtlinie für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen zur Sachverständigentätigkeit.

(1) Angaben zur Person

(1.1) Name/Vorname/ggf. Titel

--	--	--

(1.2) Anschrift Praxis / Ort der Tätigkeit (Straße, PLZ, Ort)

--	--	--

(1.3) Telefon (dienstlich)

--

(1.4) E-Mail (dienstlich)

--

(1.5) Mitgliedsnummer der Psychotherapeutenkammer Berlin:

--

(1.6) Die Beantragung gilt für das folgende Gebiet/die folgenden Gebiete:

- Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht
- Aussagepsychologische Begutachtung
- Familienrecht und SGB VIII
- Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht
- Neuropsychologie

(1.7) Eine Berufshaftpflichtversicherung liegt vor

- Ja Nein

(1.8) Das behördliche Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG wurde beantragt¹

- Ja Nein

(Hinweis: Die PTK erstattet keine Auslagen und Gebühren für das behördliche Führungszeugnis.)

¹ Dieses wird direkt an die PTK Berlin übersandt; als Verwendungszweck können Sie „Sachverständigentätigkeit“ angeben.

2) Erklärungen der antragstellenden Person

Mir ist bekannt, dass mein Name sowie die oben angegebenen Daten über die Aufnahme in die Liste der Sachverständige veröffentlicht wird.

Mir ist bewusst, dass die Eintragung in die Liste der Sachverständigen auf fünf Jahre befristet ist und vor Ablauf erneuert werden muss.

Mir ist bekannt, dass wenn oder soweit die Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr erfüllt sind, die PTK Berlin darüber entscheidet, ob die Streichung von der Liste der Sachverständigen erfolgt.

Mir ist bekannt, dass dieser Antrag gemäß Ziffer 2.07 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin **gebührenpflichtig** ist.

Nach Antragseingang wird ein Gebührenbescheid erlassen. Der Antrag wird erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Der Gebührenanspruch entsteht mit Antragstellung. Die Gebühr ist mithin auch dann zu leisten, wenn der Antrag negativ beschieden oder zurückgenommen wird.

3) Einzureichende Nachweise

- Kopie des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung (z.B. Bestätigung des Abschlusses einer entsprechenden Versicherungspolice)
- Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zum gutachterlichen Werdegang (berufliche Entwicklung, seit wann, wo und in welchem Umfang gutachterliche Tätigkeit durchgeführt wurde)
- Ausführliche tabellarische Darstellung zu den angefertigten Gutachten je Gebiet (Dokument **Tabelle supervidierte Gutachten SV**)

Hiermit wird die Richtigkeit der zum Antrag gemachten Angaben sowie die Übereinstimmung der eingereichten Kopien mit den entsprechenden Originalen versichert.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in